

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 854.

Inhalt: Gesetz, die Abänderung des Statuts über die Landesparlamente vom 26. Juni 1909 betreffend.

Gesetz

vom 8. April 1916,

die Abänderung des Statuts über die Landesparlamente
vom 26. Juni 1909 betreffend.

Wir Heinrich der Siebenundwanzigste
von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.
verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Dem § 19 des Statuts über die Landesparlamente vom 26. Juni 1909
(Gesetzsammlung Band XXVI, S. 341) wird hinter Absatz 3 folgender neue
Absatz eingefügt:

„Bei Darlehen zur Förderung des Kleinhausbaues darf die
Beleihung bis zu neun Zehnteln dieses Wertes ausgedehnt werden, wenn
der Staat oder der Bezirk oder die Gemeinde die selbstschuldnerische
Bürgschaft für den die Grenzen des Absatz 3 übersteigenden Teil der
Hypotheken übernimmt und der Hypothekenschuldner sich verpflichtet,
das Darlehen mit mindestens Eins vom Hundert des ursprünglichen
Darlehensbetrages jährlich zu tilgen.“

Ausgegeben am 15. April 1916.